

Zur Geschäftsstelle

gelangt am: 15.09.2000

26

Amtsgericht Trier

Aktenzeichen:

32 C 337/00

Verkündet am: 15.9.2000

[Signature]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **[Redacted Name]**,
J. **[Redacted Name]**
P. **[Redacted Name]**

gegen

1. **[Redacted Name]**

2. **[Redacted Name]**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

(bzgl. beider Beklagten)
Rechtsanwälte **[Redacted Name]**
[Redacted Name]
[Redacted Name]

wegen Geldentschädigung

**hat das Amtsgericht Trier
auf die mündliche Verhandlung vom 25.8.2000
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wittschier
für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen

- 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 350,- abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mieter einer Dachgeschoßwohnung im Hausanwesen [REDACTED] [REDACTED] Trier. Vermieter dieser Wohnung waren die Beklagten; das Anwesen ist zwischenzeitlich veräußert worden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Beklagten, das Hausanwesen zu veräußern, ist ein Wertgutachten erstellt worden. Zu diesem Zweck wurden Fotografien auch von der Wohnung des Klägers mit dessen Einverständnis gefertigt. Diese Aufnahmen - u.a. auch vom Arbeits- und Schlafzimmer des Klägers - wurden dann ergänzend zusammen mit einer Beschreibung des Anwesens von der mit dem Verkauf des Anwesens beauftragten Makler-Firma unter der Adresse <http://www.augusta-immobilien.com/mehrfam/olewig.html> ins Internet gestellt. Auf die Tatsache, dass das Hausanwesen auch im Internet angeboten werde, wurde der Kläger erstmals im März diesen Jahres von einem Nachbarn hingewiesen. Ende April erfuhr der Kläger von eben diesem Nachbarn, dass auch Fotos der Wohnung - u.a. auch vom Schlafzimmer des Klägers - im Internet zu sehen seien. Der Kläger hat dies sodann bei der verantwortlichen Makler-Firma reklamiert, woraufhin die Löschung der Bilder am 5.5.2000 erfolgte.

Der Kläger macht nun mit der vorliegenden Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegenüber den Beklagten geltend.

Er trägt hierzu folgendes vor:

Die Personen, von denen die Fotografien der Wohnung angefertigt worden seien, hätten auf Nachfragen von Seiten seiner Lebensgefährtin ausdrücklich erklärt, die Fotos seien nur zum internen Gebrauch im Rahmen der Erstellung eines Wertgutachtens bestimmt. Lediglich hierzu habe seine Lebensgefährtin in seinem Namen eine Einwilligung zur Anfertigung der Fotografien erteilt. Er vertrete nun die Auffassung, dass die Beklagten dadurch, dass sie die Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos ermöglicht und geduldet hätten, in grob fahrlässiger Weise oder sogar vorsätzlich sein Persönlichkeitsrecht verletzt hätten. Diese Verletzung ergebe sich insbesondere daraus, dass er Dozent an der Universität Trier und daher Hunderten von Studierenden bekannt sei. Die Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung im

Internet habe nun dazu geführt, dass insbesondere Studierende, aber auch andere Internet-Nutzer Einblick in seine Wohnverhältnisse hätten nehmen können. Eine Identifizierungsmöglichkeit des Wohnungsinhabers sei insbesondere über das auf den Fotografien erkennbare Kennzeichen seines in der Hauseinfahrt geparkten Pkws möglich gewesen. Darüber hinaus sei sein Autotyp (Volvo 460) „etwas auffallend“, so dass der abgebildete PKW auch ohne Kenntnis des Kfz-Kennzeichens ihm zuzuordnen gewesen sei. Darüber hinaus sei in der unmittelbaren Nachbarschaft auch bekannt, dass er in der Dachgeschoßwohnung wohne, so dass eine Möglichkeit der Zuordnung der Wohnungsfotos zu seiner Person durchaus möglich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
 die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
 die Klage abzuweisen.

Sie machen dazu folgende Ausführungen:

Die Klage könne in der Sache keinen Erfolg haben, da eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegend nicht zu erkennen sei.

Zunächst sei im Zusammenhang mit der Anfertigung der Fotografien nicht erklärt worden, dass diese nur zum internen Gebrauch im Rahmen eines Wertgutachtens bestimmt seien. Vielmehr sei dem Kläger bekannt und er insoweit auch einverstanden gewesen, dass dieses Wertgutachten Kaufinteressenten vorgelegt werden würde. Darüber hinaus hätten sie niemals eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Fotos im Internet gegeben; richtig sei vielmehr, dass sie nicht gewußt hatten, dass Fotografien der Wohnung des Klägers oder solche, die den Pkw des Klägers zeigen, im Internet veröffentlicht werden sollten. Soweit die streitgegenständlichen Fotografien im Internet veröffentlicht worden seien, sei dies jedenfalls weder auf ihre Veranlassung noch mit ihrer Zustimmung geschehen.

Nach ihrer Auffassung komme eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers aber schon dem Grunde nach nicht in Betracht, da die Darstellung im Internet weder die Identität des Wohnungsinhabers noch die Anschrift des abgebildeten Hauses beinhaltete. Ein Betrachter, der die Identität des Wohnungs- bzw. Schlafzimmerinhabers hätte feststellen wollen, wäre daher auf weitere Recherchen angewiesen gewesen. Eine Zuordnung der veröffentlichten Fotografien zur Person des Klägers auf Grund der Veröffentlichung sei daher nicht möglich gewesen.

Des weiteren sei die Wohnung ausdrücklich zum Verkauf angeboten

worden, weshalb auch eine andere Zielgruppe als wohnungssuchende Studierende angesprochen worden sei.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Den Klägern steht nämlich gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von DM 1.750,- nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu.

Insbesondere läßt sich keine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers infolge eines zumindest groben Verschuldens (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG) durch die Beklagten feststellen, die nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung (zur Verwendung des Begriffes „Geldentschädigung“ statt „Schmerzensgeld“ vgl. Soehring/Seelmann-Eggebert, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts, in: NJW 2000, 2466, 2479 m.w.N.) ausgeglichen werden könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2000 (Bl. 31 f. d.A.) zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die im Internet veröffentlichten Fotos gefertigt wurden, um ein Verkehrswertgutachten für das in Rede stehende Anwesen zu fertigen.

Vorliegend hält der Kläger bereits keinen substantiierten Vortrag zur Passivlegitimation der Beklagten. Diese bestreiten ausdrücklich, dass sie eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos im Internet ermöglicht oder geduldet haben (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter v. 2.8.2000; Bl. 22 d.A.).

Es bestand jedoch für das Gericht kein Anlaß, einen diesbezüglichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu geben, da der geltend gemachte Anspruch auch in der Sache unbegründet ist und die Klageabweisung daher nicht mit einer fehlenden Sachlegitimation auf Beklagtenseite begründet werden muß.

Das als verletzt in Betracht kommende allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgeleitet aus Art. 1 I, 2 I GG) ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit, das auch im privaten Rechtsverkehr Wirkung entfaltet (vgl. z.B. Palandt/Thomas, BGB, 59. Auflage 2000, § 823 Rn. 176 f.). Als geschützte Sphäre ist im vorliegenden Fall die sog. Privatsphäre des Klägers betroffen. Diese umfaßt nämlich das Leben im

häuslichen oder Familienkreis sowie das sonstige Privatleben (vgl. Palandt/Thomas, a.a.O., Rn. 178). Die eigenen vier Wände bilden geradezu den klassischen Bereich der räumlich-gegenständlichen Privatsphäre, gleichgültig, ob der Betroffene Eigentümer der Räume ist oder sie von ihm lediglich angemietet wurden. So ist grundsätzlich bereits die Anfertigung von Fotografien, die eine Wohnung von Innen zeigen, ohne die Einwilligung des Wohnungsinhabers unzulässig, da dieser die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber hat, inwieweit ein Dritter seine Privatsphäre bildlich festhalten und für eine Veröffentlichung verwerten darf (vgl. etwa OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971). Vorliegend ist daher die Privatsphäre des Klägers zumindest berührt.

Voraussetzung für eine Verletzung bzw. Beeinträchtigung derselben ist jedoch darüber hinaus eine Verletzungshandlung, also ein Eingriff zum Nachteil des Verletzten, wobei dieser nicht notwendig auch vermögensrechtlicher Art sein muß. Insbesondere ist ein schwerer - zur Leistung von Geldentschädigung verpflichtender - Eingriff in die Privatsphäre dann gegeben, wenn Angaben veröffentlicht werden, die üblicherweise freiwillig nicht Dritten mitgeteilt werden und an denen der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1. Auflage 1999, Rn. 747).

Ansprüche wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung kann jedenfalls nur geltend machen, wer durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist (BGH st. Rspr., vgl. z.B. NJW 1993, 930 f.; NJW 1992, 1312 f.; vgl. auch Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 142). Individuell betroffen kann jedoch nur derjenige sein, der überhaupt erkennbar bzw. identifizierbar ist. Gerade dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Zunächst wird hier der Name des Klägers im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung nicht genannt; gleiches gilt für Straße und Hausnummer.

Grundsätzlich kann zwar auch jemand, dessen Name nicht genannt wird, erkennbar sein, wenn er durch andere Umstände von einem Teil des Adressatenkreises identifiziert werden kann (vgl. BGH NJW 1992, 1312 f.). Jedoch ist auch dies vorliegend nicht der Fall.

Zum einen bedarf es - selbst wenn das Kfz-Kennzeichen bei entsprechender Bildschirmauflösung entzifferbar gewesen wäre - noch erheblicher Recherchen, um den Halter des abgebildeten Kfz namentlich ausfindig zu machen. Zum anderen läßt sich aus der Abbildung des klägerischen Pkws auf dem Foto der Vorderansicht des Hauses keineswegs zwingend der Schluß ziehen, dass der Besitzer dieses Wagens auch dort wohnt; ebensogut könnte er sich lediglich zu Besuchszwecken dort aufgehalten haben. Weiterhin ist erst recht nicht von der Anwesenheit des Pkws darauf zu schließen, dass der Kläger ausgerechnet Mieter der Dachgeschoßwohnung sein soll. Letztlich ist der von der Veröffentlichung des Verkaufs-Angebotes angesprochene Adressatenkreis in der Regel wohl auch nicht derjenige Personenkreis von Studierenden, im dem der Kläger bekannt zu sein glaubt.

Wenn daher vorliegend die Abbildungen von Arbeits- und

Schlafzimmer mit der Person des Klägers in Verbindung gebracht werden sollten, so kann dies nur von solchen Personen geschehen, die über alle genannten Informationen über den Kläger verfügen - wie es in der vom Kläger angeführten unmittelbaren Nachbarschaft der Fall sein mag - oder die Wohnung bereits selbst kennen. Gegenüber diesem Personenkreis ist jedoch ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht zu erkennen.

Soweit der Kläger eine - für die Begründung der geltend gemachten Geldentschädigung erforderliche - entsprechende Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass ein Entschädigungsbetrag von ca. DM 2.500,- wohl die absolute Untergrenze dessen darstellt, was für einen entschädigungswürdigen Übergriff in das Persönlichkeitsrecht als angemessen angesehen werden kann (vgl. etwa KG, NJW-RR 1999, 1703, 1704 m.w.N.).

Vorliegend hält der Kläger laut Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 29.6.2000 (Bl. 5 d.A.) lediglich einen Betrag von DM 1.750,- für angemessen, so dass bereits die geringe Höhe des geltend gemachten Betrages darauf hindeutet, dass eine - nach Auffassung des Klägers zwar bestehende - Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes jedenfalls nicht als schwerwiegend empfunden wurde.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG; § 22 KUG) - als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes - scheidet vorliegend ebenfalls aus, da die fotografische Abbildung lediglich der Wohnung des Klägers in diese Ausgestaltung seines Persönlichkeitsrechtes gar nicht eingreift und daher sogar eine Aufnahme des Klägers selbst in seiner in erster Linie fotografisch erfaßten Wohnung unter Umständen gem. § 23 I Nr.2 KUG nicht verboten wäre.

Gleiches gilt auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes anerkannt ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). Danach muß zwar auch im Rahmen des § 823 BGB die Befugnis des Einzelnen gewährleistet bleiben, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, weshalb die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch als Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB anzusehen sind (vgl. OLG Hamm, NJW 1996, 131). Jedoch fehlt es hier auf Grund der bereits dargelegten mangelnden Identifizierbarkeit des Klägers bereits am Vorliegen personenbezogener Daten i.S.d. § 3 I BDSG, weshalb (abgesehen vom Fehlen einer Mehrzahl von Auswertungsmerkmalen als weiterer Voraussetzung) auch das Vorliegen einer Datei i.S.d. § 3 II BDSG zu verneinen ist, wodurch jedoch erst der Anwendungsbereich der für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentlichen Stellen geltenden Vorschriften der §§ 27 ff. BDSG eröffnet würde.

Zur Veröffentlichung von Sachaufnahmen bleibt noch anzumerken, dass diese grundsätzlich zulässig ist, anders jedoch, wenn bereits die Anfertigung unzulässig war, etwa weil die Aufnahme durch eine Verletzung des befriedeten Besitztums oder der Privatsphäre entstanden ist (vgl. Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 889). Auch dies scheidet jedoch durch die Einwilligung der Lebensgefährtin des Klägers - die dieser in allen Vorträgen gegen sich gelten läßt. - hier aus.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Geldentschädigung kommt daher nach den gemachten Ausführungen vorliegend nicht in Betracht.

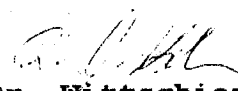
Die Nichtberechtigung des Zinsanspruches ergibt sich aus dem Fehlen des Hauptanspruches.

Nach alledem war die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf DM 1.750,- festgesetzt.


Dr. Wittschier
Richter am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle

gelangt am: 15.09.2000

Amtsgericht Trier

Aktenzeichen:

32 C 337/00

Verkündet am: 15.9.2000

[Signature]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte *[Redacted Name]*,
J. *[Redacted Name]*
P. *[Redacted Name]*

gegen

1. *[Redacted Name]*

2. *[Redacted Name]*

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

(bzgl. beider Beklagten)
Rechtsanwälte *[Redacted Name]*
[Redacted Name]
[Redacted Name]

wegen Geldentschädigung

**hat das Amtsgericht Trier
auf die mündliche Verhandlung vom 25.8.2000
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wittschier
für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen

- 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 350,- abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mieter einer Dachgeschoßwohnung im Hausanwesen [REDACTED] [REDACTED] Trier. Vermieter dieser Wohnung waren die Beklagten; das Anwesen ist zwischenzeitlich veräußert worden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Beklagten, das Hausanwesen zu veräußern, ist ein Wertgutachten erstellt worden. Zu diesem Zweck wurden Fotografien auch von der Wohnung des Klägers mit dessen Einverständnis gefertigt. Diese Aufnahmen - u.a. auch vom Arbeits- und Schlafzimmer des Klägers - wurden dann ergänzend zusammen mit einer Beschreibung des Anwesens von der mit dem Verkauf des Anwesens beauftragten Makler-Firma unter der Adresse <http://www.augusta-immobilien.com/mehrfam/olewig.html> ins Internet gestellt. Auf die Tatsache, dass das Hausanwesen auch im Internet angeboten werde, wurde der Kläger erstmals im März diesen Jahres von einem Nachbarn hingewiesen. Ende April erfuhr der Kläger von eben diesem Nachbarn, dass auch Fotos der Wohnung - u.a. auch vom Schlafzimmer des Klägers - im Internet zu sehen seien. Der Kläger hat dies sodann bei der verantwortlichen Makler-Firma reklamiert, woraufhin die Löschung der Bilder am 5.5.2000 erfolgte.

Der Kläger macht nun mit der vorliegenden Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegenüber den Beklagten geltend.

Er trägt hierzu folgendes vor:

Die Personen, von denen die Fotografien der Wohnung angefertigt worden seien, hätten auf Nachfragen von Seiten seiner Lebensgefährtin ausdrücklich erklärt, die Fotos seien nur zum internen Gebrauch im Rahmen der Erstellung eines Wertgutachtens bestimmt. Lediglich hierzu habe seine Lebensgefährtin in seinem Namen eine Einwilligung zur Anfertigung der Fotografien erteilt. Er vertrete nun die Auffassung, dass die Beklagten dadurch, dass sie die Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos ermöglicht und geduldet hätten, in grob fahrlässiger Weise oder sogar vorsätzlich sein Persönlichkeitsrecht verletzt hätten. Diese Verletzung ergebe sich insbesondere daraus, dass er Dozent an der Universität Trier und daher Hunderten von Studierenden bekannt sei. Die Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung im

Internet habe nun dazu geführt, dass insbesondere Studierende, aber auch andere Internet-Nutzer Einblick in seine Wohnverhältnisse hätten nehmen können. Eine Identifizierungsmöglichkeit des Wohnungsinhabers sei insbesondere über das auf den Fotografien erkennbare Kennzeichen seines in der Hauseinfahrt geparkten Pkws möglich gewesen. Darüber hinaus sei sein Autotyp (Volvo 460) „etwas auffallend“, so dass der abgebildete PKW auch ohne Kenntnis des Kfz-Kennzeichens ihm zuzuordnen gewesen sei. Darüber hinaus sei in der unmittelbaren Nachbarschaft auch bekannt, dass er in der Dachgeschoßwohnung wohne, so dass eine Möglichkeit der Zuordnung der Wohnungsfotos zu seiner Person durchaus möglich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie machen dazu folgende Ausführungen:

Die Klage könne in der Sache keinen Erfolg haben, da eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegend nicht zu erkennen sei.

Zunächst sei im Zusammenhang mit der Anfertigung der Fotografien nicht erklärt worden, dass diese nur zum internen Gebrauch im Rahmen eines Wertgutachtens bestimmt seien. Vielmehr sei dem Kläger bekannt und er insoweit auch einverstanden gewesen, dass dieses Wertgutachten Kaufinteressenten vorgelegt werden würde. Darüber hinaus hätten sie niemals eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Fotos im Internet gegeben; richtig sei vielmehr, dass sie nicht gewußt hatten, dass Fotografien der Wohnung des Klägers oder solche, die den Pkw des Klägers zeigen, im Internet veröffentlicht werden sollten. Soweit die streitgegenständlichen Fotografien im Internet veröffentlicht worden seien, sei dies jedenfalls weder auf ihre Veranlassung noch mit ihrer Zustimmung geschehen.

Nach ihrer Auffassung komme eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers aber schon dem Grunde nach nicht in Betracht, da die Darstellung im Internet weder die Identität des Wohnungsinhabers noch die Anschrift des abgebildeten Hauses beinhaltete. Ein Betrachter, der die Identität des Wohnungs- bzw. Schlafzimmerinhabers hätte feststellen wollen, wäre daher auf weitere Recherchen angewiesen gewesen. Eine Zuordnung der veröffentlichten Fotografien zur Person des Klägers auf Grund der Veröffentlichung sei daher nicht möglich gewesen.

Des weiteren sei die Wohnung ausdrücklich zum Verkauf angeboten

worden, weshalb auch eine andere Zielgruppe als wohnungssuchende Studierende angesprochen worden sei.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Den Klägern steht nämlich gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von DM 1.750,- nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu.

Insbesondere läßt sich keine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers infolge eines zumindest groben Verschuldens (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG) durch die Beklagten feststellen, die nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung (zur Verwendung des Begriffes „Geldentschädigung“ statt „Schmerzensgeld“ vgl. Soehring/Seelmann-Eggebert, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts, in: NJW 2000, 2466, 2479 m.w.N.) ausgeglichen werden könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2000 (Bl. 31 f. d.A.) zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die im Internet veröffentlichten Fotos gefertigt wurden, um ein Verkehrswertgutachten für das in Rede stehende Anwesen zu fertigen.

Vorliegend hält der Kläger bereits keinen substantiierten Vortrag zur Passivlegitimation der Beklagten. Diese bestreiten ausdrücklich, dass sie eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos im Internet ermöglicht oder geduldet haben (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter v. 2.8.2000; Bl. 22 d.A.).

Es bestand jedoch für das Gericht kein Anlaß, einen diesbezüglichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu geben, da der geltend gemachte Anspruch auch in der Sache unbegründet ist und die Klageabweisung daher nicht mit einer fehlenden Sachlegitimation auf Beklagtenseite begründet werden muß.

Das als verletzt in Betracht kommende allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgeleitet aus Art. 1 I, 2 I GG) ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit, das auch im privaten Rechtsverkehr Wirkung entfaltet (vgl. z.B. Palandt/Thomas, BGB, 59. Auflage 2000, § 823 Rn. 176 f.). Als geschützte Sphäre ist im vorliegenden Fall die sog. Privatsphäre des Klägers betroffen. Diese umfaßt nämlich das Leben im

häuslichen oder Familienkreis sowie das sonstige Privatleben (vgl. Palandt/Thomas, a.a.O., Rn. 178). Die eigenen vier Wände bilden geradezu den klassischen Bereich der räumlich-gegenständlichen Privatsphäre, gleichgültig, ob der Betroffene Eigentümer der Räume ist oder sie von ihm lediglich angemietet wurden. So ist grundsätzlich bereits die Anfertigung von Fotografien, die eine Wohnung von Innen zeigen, ohne die Einwilligung des Wohnungsinhabers unzulässig, da dieser die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber hat, inwieweit ein Dritter seine Privatsphäre bildlich festhalten und für eine Veröffentlichung verwerten darf (vgl. etwa OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971). Vorliegend ist daher die Privatsphäre des Klägers zumindest berührt.

Voraussetzung für eine Verletzung bzw. Beeinträchtigung derselben ist jedoch darüber hinaus eine Verletzungshandlung, also ein Eingriff zum Nachteil des Verletzten, wobei dieser nicht notwendig auch vermögensrechtlicher Art sein muß. Insbesondere ist ein schwerer - zur Leistung von Geldentschädigung verpflichtender - Eingriff in die Privatsphäre dann gegeben, wenn Angaben veröffentlicht werden, die üblicherweise freiwillig nicht Dritten mitgeteilt werden und an denen der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1. Auflage 1999, Rn. 747).

Ansprüche wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung kann jedenfalls nur geltend machen, wer durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist (BGH st. Rspr., vgl. z.B. NJW 1993, 930 f.; NJW 1992, 1312 f.; vgl. auch Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 142). Individuell betroffen kann jedoch nur derjenige sein, der überhaupt erkennbar bzw. identifizierbar ist. Gerade dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Zunächst wird hier der Name des Klägers im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung nicht genannt; gleiches gilt für Straße und Hausnummer.

Grundsätzlich kann zwar auch jemand, dessen Name nicht genannt wird, erkennbar sein, wenn er durch andere Umstände von einem Teil des Adressatenkreises identifiziert werden kann (vgl. BGH NJW 1992, 1312 f.). Jedoch ist auch dies vorliegend nicht der Fall.

Zum einen bedarf es - selbst wenn das Kfz-Kennzeichen bei entsprechender Bildschirmauflösung entzifferbar gewesen wäre - noch erheblicher Recherchen, um den Halter des abgebildeten Kfz namentlich ausfindig zu machen. Zum anderen läßt sich aus der Abbildung des klägerischen Pkws auf dem Foto der Vorderansicht des Hauses keineswegs zwingend der Schluß ziehen, dass der Besitzer dieses Wagens auch dort wohnt; ebensogut könnte er sich lediglich zu Besuchszwecken dort aufgehalten haben. Weiterhin ist erst recht nicht von der Anwesenheit des Pkws darauf zu schließen, dass der Kläger ausgerechnet Mieter der Dachgeschoßwohnung sein soll. Letztlich ist der von der Veröffentlichung des Verkaufs-Angebotes angesprochene Adressatenkreis in der Regel wohl auch nicht derjenige Personenkreis von Studierenden, im dem der Kläger bekannt zu sein glaubt.

Wenn daher vorliegend die Abbildungen von Arbeits- und

Schlafzimmer mit der Person des Klägers in Verbindung gebracht werden sollten, so kann dies nur von solchen Personen geschehen, die über alle genannten Informationen über den Kläger verfügen - wie es in der vom Kläger angeführten unmittelbaren Nachbarschaft der Fall sein mag - oder die Wohnung bereits selbst kennen. Gegenüber diesem Personenkreis ist jedoch ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht zu erkennen.

Soweit der Kläger eine - für die Begründung der geltend gemachten Geldentschädigung erforderliche - entsprechende Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass ein Entschädigungsbetrag von ca. DM 2.500,- wohl die absolute Untergrenze dessen darstellt, was für einen entschädigungswürdigen Übergriff in das Persönlichkeitsrecht als angemessen angesehen werden kann (vgl. etwa KG, NJW-RR 1999, 1703, 1704 m.w.N.).

Vorliegend hält der Kläger laut Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 29.6.2000 (Bl. 5 d.A.) lediglich einen Betrag von DM 1.750,- für angemessen, so dass bereits die geringe Höhe des geltend gemachten Betrages darauf hindeutet, dass eine - nach Auffassung des Klägers zwar bestehende - Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes jedenfalls nicht als schwerwiegend empfunden wurde.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG; § 22 KUG) - als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes - scheidet vorliegend ebenfalls aus, da die fotografische Abbildung lediglich der Wohnung des Klägers in diese Ausgestaltung seines Persönlichkeitsrechtes gar nicht eingreift und daher sogar eine Aufnahme des Klägers selbst in seiner in erster Linie fotografisch erfaßten Wohnung unter Umständen gem. § 23 I Nr.2 KUG nicht verboten wäre.

Gleiches gilt auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes anerkannt ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). Danach muß zwar auch im Rahmen des § 823 BGB die Befugnis des Einzelnen gewährleistet bleiben, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, weshalb die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch als Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB anzusehen sind (vgl. OLG Hamm, NJW 1996, 131). Jedoch fehlt es hier auf Grund der bereits dargelegten mangelnden Identifizierbarkeit des Klägers bereits am Vorliegen personenbezogener Daten i.S.d. § 3 I BDSG, weshalb (abgesehen vom Fehlen einer Mehrzahl von Auswertungsmerkmalen als weiterer Voraussetzung) auch das Vorliegen einer Datei i.S.d. § 3 II BDSG zu verneinen ist, wodurch jedoch erst der Anwendungsbereich der für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentlichen Stellen geltenden Vorschriften der §§ 27 ff. BDSG eröffnet würde.

Zur Veröffentlichung von Sachaufnahmen bleibt noch anzumerken, dass diese grundsätzlich zulässig ist, anders jedoch, wenn bereits die Anfertigung unzulässig war, etwa weil die Aufnahme durch eine Verletzung des befriedeten Besitztums oder der Privatsphäre entstanden ist (vgl. Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 889). Auch dies scheidet jedoch durch die Einwilligung der Lebensgefährtin des Klägers - die dieser in allen Vorträgen gegen sich gelten läßt. - hier aus.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Geldentschädigung kommt daher nach den gemachten Ausführungen vorliegend nicht in Betracht.

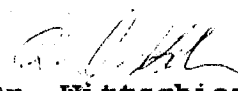
Die Nichtberechtigung des Zinsanspruches ergibt sich aus dem Fehlen des Hauptanspruches.

Nach alledem war die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf DM 1.750,- festgesetzt.


Dr. Wittschier
Richter am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle

gelangt am: 15.09.2000

Amtsgericht Trier

Aktenzeichen:

32 C 337/00

Verkündet am: 15.9.2000

[Signature]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte *[Redacted Name]*,
J. *[Redacted Name]*
P. *[Redacted Name]*

gegen

1. *[Redacted Name]*

2. *[Redacted Name]*

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

(bzgl. beider Beklagten)
Rechtsanwälte *[Redacted Name]*
[Redacted Name]
[Redacted Name]

wegen Geldentschädigung

**hat das Amtsgericht Trier
auf die mündliche Verhandlung vom 25.8.2000
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wittschier
für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen

- 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 350,- abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mieter einer Dachgeschoßwohnung im Hausanwesen [REDACTED] [REDACTED] Trier. Vermieter dieser Wohnung waren die Beklagten; das Anwesen ist zwischenzeitlich veräußert worden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Beklagten, das Hausanwesen zu veräußern, ist ein Wertgutachten erstellt worden. Zu diesem Zweck wurden Fotografien auch von der Wohnung des Klägers mit dessen Einverständnis gefertigt. Diese Aufnahmen - u.a. auch vom Arbeits- und Schlafzimmer des Klägers - wurden dann ergänzend zusammen mit einer Beschreibung des Anwesens von der mit dem Verkauf des Anwesens beauftragten Makler-Firma unter der Adresse <http://www.augusta-immobilien.com/mehrfam/olewig.html> ins Internet gestellt. Auf die Tatsache, dass das Hausanwesen auch im Internet angeboten werde, wurde der Kläger erstmals im März diesen Jahres von einem Nachbarn hingewiesen. Ende April erfuhr der Kläger von eben diesem Nachbarn, dass auch Fotos der Wohnung - u.a. auch vom Schlafzimmer des Klägers - im Internet zu sehen seien. Der Kläger hat dies sodann bei der verantwortlichen Makler-Firma reklamiert, woraufhin die Löschung der Bilder am 5.5.2000 erfolgte.

Der Kläger macht nun mit der vorliegenden Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegenüber den Beklagten geltend.

Er trägt hierzu folgendes vor:

Die Personen, von denen die Fotografien der Wohnung angefertigt worden seien, hätten auf Nachfragen von Seiten seiner Lebensgefährtin ausdrücklich erklärt, die Fotos seien nur zum internen Gebrauch im Rahmen der Erstellung eines Wertgutachtens bestimmt. Lediglich hierzu habe seine Lebensgefährtin in seinem Namen eine Einwilligung zur Anfertigung der Fotografien erteilt. Er vertrete nun die Auffassung, dass die Beklagten dadurch, dass sie die Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos ermöglicht und geduldet hätten, in grob fahrlässiger Weise oder sogar vorsätzlich sein Persönlichkeitsrecht verletzt hätten. Diese Verletzung ergebe sich insbesondere daraus, dass er Dozent an der Universität Trier und daher Hunderten von Studierenden bekannt sei. Die Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung im

Internet habe nun dazu geführt, dass insbesondere Studierende, aber auch andere Internet-Nutzer Einblick in seine Wohnverhältnisse hätten nehmen können. Eine Identifizierungsmöglichkeit des Wohnungsinhabers sei insbesondere über das auf den Fotografien erkennbare Kennzeichen seines in der Hauseinfahrt geparkten Pkws möglich gewesen. Darüber hinaus sei sein Autotyp (Volvo 460) „etwas auffallend“, so dass der abgebildete PKW auch ohne Kenntnis des Kfz-Kennzeichens ihm zuzuordnen gewesen sei. Darüber hinaus sei in der unmittelbaren Nachbarschaft auch bekannt, dass er in der Dachgeschoßwohnung wohne, so dass eine Möglichkeit der Zuordnung der Wohnungsfotos zu seiner Person durchaus möglich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie machen dazu folgende Ausführungen:

Die Klage könne in der Sache keinen Erfolg haben, da eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegend nicht zu erkennen sei.

Zunächst sei im Zusammenhang mit der Anfertigung der Fotografien nicht erklärt worden, dass diese nur zum internen Gebrauch im Rahmen eines Wertgutachtens bestimmt seien. Vielmehr sei dem Kläger bekannt und er insoweit auch einverstanden gewesen, dass dieses Wertgutachten Kaufinteressenten vorgelegt werden würde. Darüber hinaus hätten sie niemals eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Fotos im Internet gegeben; richtig sei vielmehr, dass sie nicht gewußt hatten, dass Fotografien der Wohnung des Klägers oder solche, die den Pkw des Klägers zeigen, im Internet veröffentlicht werden sollten. Soweit die streitgegenständlichen Fotografien im Internet veröffentlicht worden seien, sei dies jedenfalls weder auf ihre Veranlassung noch mit ihrer Zustimmung geschehen.

Nach ihrer Auffassung komme eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers aber schon dem Grunde nach nicht in Betracht, da die Darstellung im Internet weder die Identität des Wohnungsinhabers noch die Anschrift des abgebildeten Hauses beinhaltete. Ein Betrachter, der die Identität des Wohnungs- bzw. Schlafzimerinhabers hätte feststellen wollen, wäre daher auf weitere Recherchen angewiesen gewesen. Eine Zuordnung der veröffentlichten Fotografien zur Person des Klägers auf Grund der Veröffentlichung sei daher nicht möglich gewesen.

Des weiteren sei die Wohnung ausdrücklich zum Verkauf angeboten

worden, weshalb auch eine andere Zielgruppe als wohnungssuchende Studierende angesprochen worden sei.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Den Klägern steht nämlich gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von DM 1.750,- nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu.

Insbesondere läßt sich keine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers infolge eines zumindest groben Verschuldens (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG) durch die Beklagten feststellen, die nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung (zur Verwendung des Begriffes „Geldentschädigung“ statt „Schmerzensgeld“ vgl. Soehring/Seelmann-Eggebert, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts, in: NJW 2000, 2466, 2479 m.w.N.) ausgeglichen werden könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2000 (Bl. 31 f. d.A.) zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die im Internet veröffentlichten Fotos gefertigt wurden, um ein Verkehrswertgutachten für das in Rede stehende Anwesen zu fertigen.

Vorliegend hält der Kläger bereits keinen substantiierten Vortrag zur Passivlegitimation der Beklagten. Diese bestreiten ausdrücklich, dass sie eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos im Internet ermöglicht oder geduldet haben (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter v. 2.8.2000; Bl. 22 d.A.).

Es bestand jedoch für das Gericht kein Anlaß, einen diesbezüglichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu geben, da der geltend gemachte Anspruch auch in der Sache unbegründet ist und die Klageabweisung daher nicht mit einer fehlenden Sachlegitimation auf Beklagtenseite begründet werden muß.

Das als verletzt in Betracht kommende allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgeleitet aus Art. 1 I, 2 I GG) ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit, das auch im privaten Rechtsverkehr Wirkung entfaltet (vgl. z.B. Palandt/Thomas, BGB, 59. Auflage 2000, § 823 Rn. 176 f.). Als geschützte Sphäre ist im vorliegenden Fall die sog. Privatsphäre des Klägers betroffen. Diese umfaßt nämlich das Leben im

häuslichen oder Familienkreis sowie das sonstige Privatleben (vgl. Palandt/Thomas, a.a.O., Rn. 178). Die eigenen vier Wände bilden geradezu den klassischen Bereich der räumlich-gegenständlichen Privatsphäre, gleichgültig, ob der Betroffene Eigentümer der Räume ist oder sie von ihm lediglich angemietet wurden. So ist grundsätzlich bereits die Anfertigung von Fotografien, die eine Wohnung von Innen zeigen, ohne die Einwilligung des Wohnungsinhabers unzulässig, da dieser die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber hat, inwieweit ein Dritter seine Privatsphäre bildlich festhalten und für eine Veröffentlichung verwerten darf (vgl. etwa OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971). Vorliegend ist daher die Privatsphäre des Klägers zumindest berührt.

Voraussetzung für eine Verletzung bzw. Beeinträchtigung derselben ist jedoch darüber hinaus eine Verletzungshandlung, also ein Eingriff zum Nachteil des Verletzten, wobei dieser nicht notwendig auch vermögensrechtlicher Art sein muß. Insbesondere ist ein schwerer - zur Leistung von Geldentschädigung verpflichtender - Eingriff in die Privatsphäre dann gegeben, wenn Angaben veröffentlicht werden, die üblicherweise freiwillig nicht Dritten mitgeteilt werden und an denen der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1. Auflage 1999, Rn. 747).

Ansprüche wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung kann jedenfalls nur geltend machen, wer durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist (BGH st. Rspr., vgl. z.B. NJW 1993, 930 f.; NJW 1992, 1312 f.; vgl. auch Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 142). Individuell betroffen kann jedoch nur derjenige sein, der überhaupt erkennbar bzw. identifizierbar ist. Gerade dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Zunächst wird hier der Name des Klägers im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung nicht genannt; gleiches gilt für Straße und Hausnummer.

Grundsätzlich kann zwar auch jemand, dessen Name nicht genannt wird, erkennbar sein, wenn er durch andere Umstände von einem Teil des Adressatenkreises identifiziert werden kann (vgl. BGH NJW 1992, 1312 f.). Jedoch ist auch dies vorliegend nicht der Fall.

Zum einen bedarf es - selbst wenn das Kfz-Kennzeichen bei entsprechender Bildschirmauflösung entzifferbar gewesen wäre - noch erheblicher Recherchen, um den Halter des abgebildeten Kfz namentlich ausfindig zu machen. Zum anderen läßt sich aus der Abbildung des klägerischen Pkws auf dem Foto der Vorderansicht des Hauses keineswegs zwingend der Schluß ziehen, dass der Besitzer dieses Wagens auch dort wohnt; ebensogut könnte er sich lediglich zu Besuchszwecken dort aufgehalten haben. Weiterhin ist erst recht nicht von der Anwesenheit des Pkws darauf zu schließen, dass der Kläger ausgerechnet Mieter der Dachgeschoßwohnung sein soll. Letztlich ist der von der Veröffentlichung des Verkaufs-Angebotes angesprochene Adressatenkreis in der Regel wohl auch nicht derjenige Personenkreis von Studierenden, im dem der Kläger bekannt zu sein glaubt.

Wenn daher vorliegend die Abbildungen von Arbeits- und

Schlafzimmer mit der Person des Klägers in Verbindung gebracht werden sollten, so kann dies nur von solchen Personen geschehen, die über alle genannten Informationen über den Kläger verfügen - wie es in der vom Kläger angeführten unmittelbaren Nachbarschaft der Fall sein mag - oder die Wohnung bereits selbst kennen. Gegenüber diesem Personenkreis ist jedoch ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht zu erkennen.

Soweit der Kläger eine - für die Begründung der geltend gemachten Geldentschädigung erforderliche - entsprechende Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass ein Entschädigungsbetrag von ca. DM 2.500,- wohl die absolute Untergrenze dessen darstellt, was für einen entschädigungswürdigen Übergriff in das Persönlichkeitsrecht als angemessen angesehen werden kann (vgl. etwa KG, NJW-RR 1999, 1703, 1704 m.w.N.).

Vorliegend hält der Kläger laut Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 29.6.2000 (Bl. 5 d.A.) lediglich einen Betrag von DM 1.750,- für angemessen, so dass bereits die geringe Höhe des geltend gemachten Betrages darauf hindeutet, dass eine - nach Auffassung des Klägers zwar bestehende - Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes jedenfalls nicht als schwerwiegend empfunden wurde.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG; § 22 KUG) - als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes - scheidet vorliegend ebenfalls aus, da die fotografische Abbildung lediglich der Wohnung des Klägers in diese Ausgestaltung seines Persönlichkeitsrechtes gar nicht eingreift und daher sogar eine Aufnahme des Klägers selbst in seiner in erster Linie fotografisch erfaßten Wohnung unter Umständen gem. § 23 I Nr.2 KUG nicht verboten wäre.

Gleiches gilt auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes anerkannt ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). Danach muß zwar auch im Rahmen des § 823 BGB die Befugnis des Einzelnen gewährleistet bleiben, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, weshalb die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch als Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB anzusehen sind (vgl. OLG Hamm, NJW 1996, 131). Jedoch fehlt es hier auf Grund der bereits dargelegten mangelnden Identifizierbarkeit des Klägers bereits am Vorliegen personenbezogener Daten i.S.d. § 3 I BDSG, weshalb (abgesehen vom Fehlen einer Mehrzahl von Auswertungsmerkmalen als weiterer Voraussetzung) auch das Vorliegen einer Datei i.S.d. § 3 II BDSG zu verneinen ist, wodurch jedoch erst der Anwendungsbereich der für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentlichen Stellen geltenden Vorschriften der §§ 27 ff. BDSG eröffnet würde.

Zur Veröffentlichung von Sachaufnahmen bleibt noch anzumerken, dass diese grundsätzlich zulässig ist, anders jedoch, wenn bereits die Anfertigung unzulässig war, etwa weil die Aufnahme durch eine Verletzung des befriedeten Besitztums oder der Privatsphäre entstanden ist (vgl. Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 889). Auch dies scheidet jedoch durch die Einwilligung der Lebensgefährtin des Klägers - die dieser in allen Vorträgen gegen sich gelten läßt. - hier aus.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Geldentschädigung kommt daher nach den gemachten Ausführungen vorliegend nicht in Betracht.

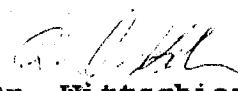
Die Nichtberechtigung des Zinsanspruches ergibt sich aus dem Fehlen des Hauptanspruches.

Nach alledem war die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf DM 1.750,- festgesetzt.


Dr. Wittschier
Richter am Amtsgericht

Zur Geschäftsstelle

gelangt am: 15.09.2000

Amtsgericht Trier

Aktenzeichen:

32 C 337/00

Verkündet am: 15.9.2000

[Signature]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte *[Redacted Name]*,
J. *[Redacted Name]*
P. *[Redacted Name]*

gegen

1. *[Redacted Name]*

2. *[Redacted Name]*

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

(bzgl. beider Beklagten)
Rechtsanwälte *[Redacted Name]*
[Redacted Name]
[Redacted Name]

wegen Geldentschädigung

**hat das Amtsgericht Trier
auf die mündliche Verhandlung vom 25.8.2000
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wittschier
für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen

- 2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 350,- abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mieter einer Dachgeschoßwohnung im Hausanwesen [REDACTED] [REDACTED] Trier. Vermieter dieser Wohnung waren die Beklagten; das Anwesen ist zwischenzeitlich veräußert worden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Beklagten, das Hausanwesen zu veräußern, ist ein Wertgutachten erstellt worden. Zu diesem Zweck wurden Fotografien auch von der Wohnung des Klägers mit dessen Einverständnis gefertigt. Diese Aufnahmen - u.a. auch vom Arbeits- und Schlafzimmer des Klägers - wurden dann ergänzend zusammen mit einer Beschreibung des Anwesens von der mit dem Verkauf des Anwesens beauftragten Makler-Firma unter der Adresse <http://www.augusta-immobilien.com/mehrfam/olewig.html> ins Internet gestellt. Auf die Tatsache, dass das Hausanwesen auch im Internet angeboten werde, wurde der Kläger erstmals im März diesen Jahres von einem Nachbarn hingewiesen. Ende April erfuhr der Kläger von eben diesem Nachbarn, dass auch Fotos der Wohnung - u.a. auch vom Schlafzimmer des Klägers - im Internet zu sehen seien. Der Kläger hat dies sodann bei der verantwortlichen Makler-Firma reklamiert, woraufhin die Löschung der Bilder am 5.5.2000 erfolgte.

Der Kläger macht nun mit der vorliegenden Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegenüber den Beklagten geltend.

Er trägt hierzu folgendes vor:

Die Personen, von denen die Fotografien der Wohnung angefertigt worden seien, hätten auf Nachfragen von Seiten seiner Lebensgefährtin ausdrücklich erklärt, die Fotos seien nur zum internen Gebrauch im Rahmen der Erstellung eines Wertgutachtens bestimmt. Lediglich hierzu habe seine Lebensgefährtin in seinem Namen eine Einwilligung zur Anfertigung der Fotografien erteilt. Er vertrete nun die Auffassung, dass die Beklagten dadurch, dass sie die Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos ermöglicht und geduldet hätten, in grob fahrlässiger Weise oder sogar vorsätzlich sein Persönlichkeitsrecht verletzt hätten. Diese Verletzung ergebe sich insbesondere daraus, dass er Dozent an der Universität Trier und daher Hunderten von Studierenden bekannt sei. Die Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung im

Internet habe nun dazu geführt, dass insbesondere Studierende, aber auch andere Internet-Nutzer Einblick in seine Wohnverhältnisse hätten nehmen können. Eine Identifizierungsmöglichkeit des Wohnungsinhabers sei insbesondere über das auf den Fotografien erkennbare Kennzeichen seines in der Hauseinfahrt geparkten Pkws möglich gewesen. Darüber hinaus sei sein Autotyp (Volvo 460) „etwas auffallend“, so dass der abgebildete PKW auch ohne Kenntnis des Kfz-Kennzeichens ihm zuzuordnen gewesen sei. Darüber hinaus sei in der unmittelbaren Nachbarschaft auch bekannt, dass er in der Dachgeschoßwohnung wohne, so dass eine Möglichkeit der Zuordnung der Wohnungsfotos zu seiner Person durchaus möglich gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
 die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
 die Klage abzuweisen.

Sie machen dazu folgende Ausführungen:

Die Klage könne in der Sache keinen Erfolg haben, da eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers vorliegend nicht zu erkennen sei.

Zunächst sei im Zusammenhang mit der Anfertigung der Fotografien nicht erklärt worden, dass diese nur zum internen Gebrauch im Rahmen eines Wertgutachtens bestimmt seien. Vielmehr sei dem Kläger bekannt und er insoweit auch einverstanden gewesen, dass dieses Wertgutachten Kaufinteressenten vorgelegt werden würde. Darüber hinaus hätten sie niemals eine Erlaubnis zur Veröffentlichung der Fotos im Internet gegeben; richtig sei vielmehr, dass sie nicht gewußt hatten, dass Fotografien der Wohnung des Klägers oder solche, die den Pkw des Klägers zeigen, im Internet veröffentlicht werden sollten. Soweit die streitgegenständlichen Fotografien im Internet veröffentlicht worden seien, sei dies jedenfalls weder auf ihre Veranlassung noch mit ihrer Zustimmung geschehen.

Nach ihrer Auffassung komme eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers aber schon dem Grunde nach nicht in Betracht, da die Darstellung im Internet weder die Identität des Wohnungsinhabers noch die Anschrift des abgebildeten Hauses beinhaltete. Ein Betrachter, der die Identität des Wohnungs- bzw. Schlafzimmerinhabers hätte feststellen wollen, wäre daher auf weitere Recherchen angewiesen gewesen. Eine Zuordnung der veröffentlichten Fotografien zur Person des Klägers auf Grund der Veröffentlichung sei daher nicht möglich gewesen.

Des weiteren sei die Wohnung ausdrücklich zum Verkauf angeboten

worden, weshalb auch eine andere Zielgruppe als wohnungssuchende Studierende angesprochen worden sei.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Den Klägern steht nämlich gegen den Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Geldentschädigung in Höhe von DM 1.750,- nebst 7,5 % Zinsen seit dem 16.6.2000 zu.

Insbesondere läßt sich keine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers infolge eines zumindest groben Verschuldens (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG) durch die Beklagten feststellen, die nicht in anderer Weise als durch eine Geldentschädigung (zur Verwendung des Begriffes „Geldentschädigung“ statt „Schmerzensgeld“ vgl. Soehring/Seelmann-Eggebert, Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts, in: NJW 2000, 2466, 2479 m.w.N.) ausgeglichen werden könnte.

Zunächst ist festzuhalten, dass ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 25.8.2000 (Bl. 31 f. d.A.) zwischen den Parteien unstrittig ist, dass die im Internet veröffentlichten Fotos gefertigt wurden, um ein Verkehrswertgutachten für das in Rede stehende Anwesen zu fertigen.

Vorliegend hält der Kläger bereits keinen substantiierten Vortrag zur Passivlegitimation der Beklagten. Diese bestreiten ausdrücklich, dass sie eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Fotos im Internet ermöglicht oder geduldet haben (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter v. 2.8.2000; Bl. 22 d.A.).

Es bestand jedoch für das Gericht kein Anlaß, einen diesbezüglichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu geben, da der geltend gemachte Anspruch auch in der Sache unbegründet ist und die Klageabweisung daher nicht mit einer fehlenden Sachlegitimation auf Beklagtenseite begründet werden muß.

Das als verletzt in Betracht kommende allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgeleitet aus Art. 1 I, 2 I GG) ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit, das auch im privaten Rechtsverkehr Wirkung entfaltet (vgl. z.B. Palandt/Thomas, BGB, 59. Auflage 2000, § 823 Rn. 176 f.). Als geschützte Sphäre ist im vorliegenden Fall die sog. Privatsphäre des Klägers betroffen. Diese umfaßt nämlich das Leben im

häuslichen oder Familienkreis sowie das sonstige Privatleben (vgl. Palandt/Thomas, a.a.O., Rn. 178). Die eigenen vier Wände bilden geradezu den klassischen Bereich der räumlich-gegenständlichen Privatsphäre, gleichgültig, ob der Betroffene Eigentümer der Räume ist oder sie von ihm lediglich angemietet wurden. So ist grundsätzlich bereits die Anfertigung von Fotografien, die eine Wohnung von Innen zeigen, ohne die Einwilligung des Wohnungsinhabers unzulässig, da dieser die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber hat, inwieweit ein Dritter seine Privatsphäre bildlich festhalten und für eine Veröffentlichung verwerten darf (vgl. etwa OLG Düsseldorf, NJW 1994, 1971). Vorliegend ist daher die Privatsphäre des Klägers zumindest berührt.

Voraussetzung für eine Verletzung bzw. Beeinträchtigung derselben ist jedoch darüber hinaus eine Verletzungshandlung, also ein Eingriff zum Nachteil des Verletzten, wobei dieser nicht notwendig auch vermögensrechtlicher Art sein muß. Insbesondere ist ein schwerer - zur Leistung von Geldentschädigung verpflichtender - Eingriff in die Privatsphäre dann gegeben, wenn Angaben veröffentlicht werden, die üblicherweise freiwillig nicht Dritten mitgeteilt werden und an denen der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1. Auflage 1999, Rn. 747).

Ansprüche wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung kann jedenfalls nur geltend machen, wer durch die Veröffentlichung individuell betroffen ist (BGH st. Rspr., vgl. z.B. NJW 1993, 930 f.; NJW 1992, 1312 f.; vgl. auch Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 142). Individuell betroffen kann jedoch nur derjenige sein, der überhaupt erkennbar bzw. identifizierbar ist. Gerade dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Zunächst wird hier der Name des Klägers im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Fotos seiner Wohnung nicht genannt; gleiches gilt für Straße und Hausnummer.

Grundsätzlich kann zwar auch jemand, dessen Name nicht genannt wird, erkennbar sein, wenn er durch andere Umstände von einem Teil des Adressatenkreises identifiziert werden kann (vgl. BGH NJW 1992, 1312 f.). Jedoch ist auch dies vorliegend nicht der Fall.

Zum einen bedarf es - selbst wenn das Kfz-Kennzeichen bei entsprechender Bildschirmauflösung entzifferbar gewesen wäre - noch erheblicher Recherchen, um den Halter des abgebildeten Kfz namentlich ausfindig zu machen. Zum anderen läßt sich aus der Abbildung des klägerischen Pkws auf dem Foto der Vorderansicht des Hauses keineswegs zwingend der Schluß ziehen, dass der Besitzer dieses Wagens auch dort wohnt; ebensogut könnte er sich lediglich zu Besuchszwecken dort aufgehalten haben. Weiterhin ist erst recht nicht von der Anwesenheit des Pkws darauf zu schließen, dass der Kläger ausgerechnet Mieter der Dachgeschoßwohnung sein soll. Letztlich ist der von der Veröffentlichung des Verkaufs-Angebotes angesprochene Adressatenkreis in der Regel wohl auch nicht derjenige Personenkreis von Studierenden, im dem der Kläger bekannt zu sein glaubt.

Wenn daher vorliegend die Abbildungen von Arbeits- und

Schlafzimmer mit der Person des Klägers in Verbindung gebracht werden sollten, so kann dies nur von solchen Personen geschehen, die über alle genannten Informationen über den Kläger verfügen - wie es in der vom Kläger angeführten unmittelbaren Nachbarschaft der Fall sein mag - oder die Wohnung bereits selbst kennen. Gegenüber diesem Personenkreis ist jedoch ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht zu erkennen.

Soweit der Kläger eine - für die Begründung der geltend gemachten Geldentschädigung erforderliche - entsprechende Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass ein Entschädigungsbetrag von ca. DM 2.500,- wohl die absolute Untergrenze dessen darstellt, was für einen entschädigungswürdigen Übergriff in das Persönlichkeitsrecht als angemessen angesehen werden kann (vgl. etwa KG, NJW-RR 1999, 1703, 1704 m.w.N.).

Vorliegend hält der Kläger laut Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 29.6.2000 (Bl. 5 d.A.) lediglich einen Betrag von DM 1.750,- für angemessen, so dass bereits die geringe Höhe des geltend gemachten Betrages darauf hindeutet, dass eine - nach Auffassung des Klägers zwar bestehende - Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes jedenfalls nicht als schwerwiegend empfunden wurde.

Eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 823 I, 840 BGB i.V.m. Art. 1 I, 2 I GG; § 22 KUG) - als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechtes - scheidet vorliegend ebenfalls aus, da die fotografische Abbildung lediglich der Wohnung des Klägers in diese Ausgestaltung seines Persönlichkeitsrechtes gar nicht eingreift und daher sogar eine Aufnahme des Klägers selbst in seiner in erster Linie fotografisch erfaßten Wohnung unter Umständen gem. § 23 I Nr.2 KUG nicht verboten wäre.

Gleiches gilt auch für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes anerkannt ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff.). Danach muß zwar auch im Rahmen des § 823 BGB die Befugnis des Einzelnen gewährleistet bleiben, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, weshalb die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch als Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB anzusehen sind (vgl. OLG Hamm, NJW 1996, 131). Jedoch fehlt es hier auf Grund der bereits dargelegten mangelnden Identifizierbarkeit des Klägers bereits am Vorliegen personenbezogener Daten i.S.d. § 3 I BDSG, weshalb (abgesehen vom Fehlen einer Mehrzahl von Auswertungsmerkmalen als weiterer Voraussetzung) auch das Vorliegen einer Datei i.S.d. § 3 II BDSG zu verneinen ist, wodurch jedoch erst der Anwendungsbereich der für die Datenverarbeitung durch nicht-öffentlichen Stellen geltenden Vorschriften der §§ 27 ff. BDSG eröffnet würde.

Zur Veröffentlichung von Sachaufnahmen bleibt noch anzumerken, dass diese grundsätzlich zulässig ist, anders jedoch, wenn bereits die Anfertigung unzulässig war, etwa weil die Aufnahme durch eine Verletzung des befriedeten Besitztums oder der Privatsphäre entstanden ist (vgl. Prinz/Peters, a.a.O., Rn. 889). Auch dies scheidet jedoch durch die Einwilligung der Lebensgefährtin des Klägers - die dieser in allen Vorträgen gegen sich gelten läßt. - hier aus.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Geldentschädigung kommt daher nach den gemachten Ausführungen vorliegend nicht in Betracht.

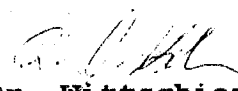
Die Nichtberechtigung des Zinsanspruches ergibt sich aus dem Fehlen des Hauptanspruches.

Nach alledem war die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf DM 1.750,- festgesetzt.


Dr. Wittschier
Richter am Amtsgericht